

Risiko - Verantwortung - Verantwortlichkeit

Franz-Xaver Kaufmann

Wenn heute ein Gespenst umgeht in Europa, so ist es nicht mehr dasjenige des Kommunismus, sondern das Gespenst des Risikos. Kaum ein anderer Buchtitel hat in den letzten Jahren vergleichbare Karriere gemacht wie Ulrich Becks *'Risikogesellschaft'* (1986). Seit Mitte der 80er Jahre wird die Risikoforschung zu einem gleichzeitig von mehreren Disziplinen getragenen Unterfangen, und die Zahl der Bücher und Aufsätze, in denen das Wort 'Risiko' im Titel vorkommt, wächst von Jahr zu Jahr. 'Tschernobyl' scheint 'Auschwitz' als symbolischen Bezugspunkt aller Katastrophen zu verdrängen.

Risiko ist zu einem Reizwort geworden, das in seiner Ambivalenz irritiert: Soll man nun Risiken eingehen oder nicht? Die alte Spruchregel "Wer nicht wagt - der nicht gewinnt" scheint nicht mehr über jeden Zweifel erhaben, und wenn man nach Kriterien fragt, nach denen Risiken einzugehen oder nicht einzugehen sind, so lautet das am häufigsten zitierte Kriterium, man solle nur solche Risiken eingehen, die man *verantworten* könne. Eben dies scheint das Neue zu sein, daß 'unverantwortbare' Möglichkeiten entstanden sind, gegen die zuerst von Hans Jonas das dem progressiven *'Prinzip Hoffnung'* Ernst Blochs entgegengesetzte, im Kern bewahrende *'Prinzip Verantwortung'* ins Feld geführt wurde. Die Zukunft des Menschen erscheint durch die Maßlosigkeit der technischen und ökonomischen Fortschritte gefährdet, und dieser unbezweifelbaren Dynamik soll das Prinzip der Verantwortung, d.h. "die als Pflicht anerkannte Sorge um ein anderes Sein"¹ entgegengesetzt werden.

1 H. Jonas, *Das Prinzip Verantwortung, Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*. Frankfurt/M. 1979, S. 391

Was bei der Lektüre der beiden einschlägigen Bücher von Ulrich Beck - *'Risikogesellschaft'* (1986) und *'Gegengifte: Die organisierte Unverantwortlichkeit'* (1988) am meisten irritiert, ist die Selbstverständlichkeit mit der ein undefinierter Begriff von Risiko und Verantwortlichkeit vorausgesetzt wird. Becks Bücher liegen - wie das Buch von Hans Jonas - gedanklich vor der Risikoforschung. Sie drücken Erstaunen und Empörung über den gedankenlosen Umgang mit den Selbstgefährdungen moderner Gesellschaften aus, wie sie uns aus den öffentlichen Diskussionen bekannt sind und hier nur summarisch in Erinnerung gebracht werden können.

1. Der erste Risikodiskurs bezieht sich auf das *Problem der Hochtechnologie*, deren Spezifikum darin besteht, daß ihr Versagen im Unterschied zu den herkömmlichen Technologien nicht zu einem bloßen Stillstand bzw. zur Wirkungslosigkeit, sondern zu unabsehbaren Folgewirkungen führt, die sich selbst nicht mehr in Form technischer Vorkehrungen grundsätzlich verhindern lassen. Die nur einzudämmende, aber nicht zu beseitigende *Katastrophenträchtigkeit* bestimmter Technologien verschiebt den Risikodiskurs aus der technikimmanenten Erörterung in den politischen und sozialen Kontext. Hochtechnologie wird von einem technischen zu einem gesellschaftlichen Problem.²

2. Eine Sonderstellung unter den Hochtechnologien nimmt die Biotechnik und insbesondere die *Gentechnologie* ein. Neben die Befürchtung, daß infolge von Störfällen neue, schädliche Lebensformen unkontrollierbare Verbreitung finden könnten, tritt hier der Eindruck der *Unabsehbarkeit der Folgeprobleme genetischer Manipulation auf das Verhältnis des Menschen zu seiner lebendigen Umwelt und zu sich selbst*. Die projektive Maß- und Grenzenlosigkeit des Fortschritts scheint fundamentale Prämissen unserer bisherigen Kultur in Frage zu stellen, wie sich schon heute am Problem des Umgangs mit In-Vitro erzeugten Embryonen zeigt. Wenn der Mensch sich selbst nicht mehr als seiner Natur nach gegeben, sondern als grundsätzlich technisch beeinflussbar und gestaltbar erfährt, und dies in im Einzelfall irreversibler Weise, so deuten sich kulturelle Transformationen von unabsehbarer Tragweite an. Der Bereich möglicher negativer Effekte bezieht sich hier somit nicht nur auf den Bereich der Ökologie,

2 Vgl. N. Luhmann, *Soziologie des Risikos*. Berlin - New York 1991, S. 101ff.

sondern auch auf denjenigen menschlicher Orientierungssysteme und ihrer Prämissen. Kann die Menschenwürde (Art. 1 GG) noch als unableitbare Prämisse unseres Selbst- und Gesellschaftsverständnisses gelten, wenn - gelegentlich sogar im Namen der Menschenwürde! - das menschliche Erbgut gezielten Eingriffen offensteht?

3. Ein dritter Diskurs über Selbstgefährdungen der Menschheit setzt bei den dramatischen Folgen völlig undramatischer Handlungsweisen unserer Zeit an: Bei den Folgen unseres Verbrauchs organischer Energie, bei Produktion, Vertrieb und unvorsichtigem Gebrauch umweltschädlicher Substanzen wie den Fluor-Kohlen-Wasserstoffen; beim alltäglichen Transport riesiger Mengen von Rohöl in ungenügend abgesicherten Tankern auf den Weltmeeren, um nur die öffentlichkeitswirksamsten Beispiele zu nennen. Was diese im engeren Sinne *ökologischen Gefährdungen* von den im vorangehenden erörterten Hochtechnologien unterscheidet, ist die *Alltäglichkeit des schädlichen Verhaltens*, das zwar grundsätzlich durch veränderte Technologien in seinen Wirkungen eingeschränkt oder gar durch unschädliche Substitutionsprodukte eliminiert werden könnte, woran aber nur in Ausnahmefällen ein ausreichendes Interesse zu bestehen scheint. Es bedarf in der Regel staatlicher Auflagen oder künstlicher Produktverteuerung, um Produzenten und Konsumenten zu weniger schädlichen Verhaltensweisen zu veranlassen, und auch das gelingt nur mit beschränktem Wirkungsgrad. Es wird dabei vermutet, daß die katastrophalen Folgen einer massenhaften Schädigung ökologischer Systeme im Regelfall erst dann spürbar werden, wenn es bereits zu spät ist, um den Lauf der Dinge noch zu steuern. Ähnlich wie im Falle der hochtechnologischen Katastrophen erscheint daher ein Lernen aus Erfahrung für den Einzelnen kaum möglich.

Diese drei Szenarien kollektiver, im Grenzfall globaler Schädigung von Menschen durch Menschen sind, dies sei zunächst festgehalten, *Vorstellungsmodelle* oder Diskurse, welche die öffentliche Meinung beschäftigen und vielen von uns Angst und Sorge bereiten. Welches Ausmaß eventuelle Katastrophen dieser Art annehmen können, und wie wahrscheinlich das Auftreten solcher Katastrophen ist, *wie groß also die objektive Gefahr ist, bleibt ungewiß*.

Die Rede von der Risikogesellschaft und ihren Begründungen beinhaltet somit bestimmte Vorentscheidungen, denen nachzugehen sein

wird. *Weniger das Ausmaß unserer Gefährdungen als ihre Thematisierung als Risiko wird uns im folgenden beschäftigen.* Das mag denjenigen, der sich Klarheit über die Berechtigung seiner Befürchtungen verspricht, irritieren, aber es kann ihm die Einsicht nicht erspart bleiben, daß solche Klarheit in objektivierender Form nicht zu gewinnen ist. Eben darin besteht die unabsehbare Riskiertheit allen Lebens, daß es die Ungewißheit seiner Zukunft stets vor sich hat, und das gilt nicht nur für die öffentlichkeitsträchtigen Großrisiken, sondern auch für die Risiken unseres Lebens ganz allgemein. Selbst dort, wo die Erfahrung unserer Versicherungsgesellschaften ein zuverlässiges Wissen über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines bestimmten Ereignisses bereithält, bleibt sein Eintritt im Einzelfall so lange ungewiß, bis es da ist. Was Risiko bedeutet, läßt sich an den Gefahren allein nicht ablesen.

Verantwortung und Verantwortlichkeit stehen heute hoch im Kurs. Daß es Verantwortung geben muß, und daß Menschen verantwortlich handeln sollen, ist trotz allem Pluralismus und Relativismus in unserer Kultur unbestritten. Verantwortung scheint zu einer ethischen Grundkategorie geworden zu sein. Wo etwas schiefgeht, wird nach den 'Verantwortlichen' gerufen, Politiker und Wirtschaftsführer bieten sich an, 'die Verantwortung zu übernehmen', Philosophen wie Hans Jonas oder Peter Saladin sprechen vom 'Prinzip Verantwortung', Grüne/Alternative fordern die Universalisierung der staatlichen Verantwortung für die technische Entwicklung und die natürlichen Grundlagen unseres Zusammenlebens. Gleichzeitig ist von einer zunehmenden Verantwortungslosigkeit die Rede, die sich beispielsweise im Straßenverkehr, in der öffentlichen Verwaltung oder auch im Wirtschaftsleben, ja sogar in der Familie ausbreiten soll. Jeder soll - so wird gefordert - die Verantwortung für die Folgen seines Handelns übernehmen, und zwar nicht nur im privaten, sondern auch im beruflichen Bereich: Die Wissenschaftler sollen für die Folgen ihrer Entdeckungen, die Regierung für die Folgen ihrer Politik, die Ärzte für die Folgen ihrer Eingriffe und die Wirtschaftsunternehmen für die Folgen ihrer Produktionsweise verantwortlich gemacht werden.

Im Vergleich zur praktischen Bedeutung, die heute der Kategorie der Verantwortung zugemessen wird, nimmt sich das Schrifttum, welches den Begriff nicht einfach voraussetzt, sondern ihn zu klären versucht, eher bescheiden aus. Die "durchaus lebendige Vielfalt und Häufigkeit bis zum

Überdruß, in der heute die Vokabel der Umgangssprache einverleibt ist"³, läßt auch heute die wissenschaftlichen Denk- und Redeweisen nicht unberührt.

Als Soziologe hege ich die Vermutung, daß dies weniger der mangelhaften Schärfe des Nachdenkens über Verantwortung als einer Veränderung der sozialen Verhältnisse zuzuschreiben ist, durch die die Wahrnehmung von Verantwortung gleichzeitig notwendiger und schwieriger gemacht wird. Nahezu alle nachdenklichen Interpreten der Verantwortungsproblematik weisen nämlich darauf hin, daß heute *widersprüchliche* Tendenzen am Werk sind: Einerseits wird Verantwortung für alles und jedes gefordert, also eine *Ausdehnung der Verantwortungsbereiche* angestrebt. Andererseits werden - nicht zuletzt in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Debatten - die *Grenzen menschlicher Verantwortungsfähigkeit* thematisiert, indem der Einzelne eher als Opfer denn als Täter der Verhältnisse beschrieben wird. Ambrose Bierce bringt diese Problematik in "*Des Teufels Wörterbuch*" (engl. 1966) auf die sarkastische Definition: "Verantwortung: eine abnehmbare Last, die sich leicht Gott, dem Schicksal, dem Zufall oder dem Nächsten aufladen läßt."⁴ Der Philosoph Otfried Höffe macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß Verantwortung historisch und bedeutungsmäßig stets mit Anklage und Verteidigung zu tun hat: Man hat sich für etwas zu verantworten, wenn der Verdacht besteht, "man habe eine Aufgabe oder eine Norm verletzt. Die Antwort darauf hat die Bedeutung einer Rechtfertigung oder Verteidigung."⁵

Der verbreitete Ruf nach Verantwortung und Verantwortlichkeit zeigt ein neuartiges Problem an, das es zu bedenken gilt. Und dieses Problem hat mit dem Begriff des Risikos zu tun. So hoffe ich, durch eine Klärung der drei Begriffe - Risiko, Verantwortung und Verantwortlichkeit - einen Beitrag zur Beantwortung jener Fragen leisten zu können, die heute allzu

3 E. von Schenck, Die anthropologische Kategorie der Verantwortung. In: *Studia Philosophica*, Vol. XIV (1956), S. 179

4 Zitiert nach O. Höffe, *Schulden die Menschen einander Verantwortung? Skizze einer fundamentalethischen Legitimation*. In: *Verantwortlichkeit und Recht*, Hrsg. v. E.-J. Lampe, *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Band 14, Opladen 1989, S. 16

5 Ebd. S. 15

leicht als bloße Frage von Gut und Böse - und damit von Moral und Ethik - abgetan werden.

1. Risiko

Die Allgegenwart des Risikobegriffs läßt es als wenig aussichtsreich erscheinen, seinen Sinn aus dem Sprachgebrauch zu entschlüsseln. Bis in die neuesten Publikationen findet sich eine Familie von Wörtern, die zum Bedeutungskreis von Risiko zählen und wechselnden Teilbedeutungen zugeordnet werden: Chance, Gefahr, Wagnis, Schaden, Unsicherheit, Ungewißheit, Wahrscheinlichkeit usw. Es scheint daher zweckmäßiger, an die wenigen ausgearbeiteten Unterscheidungen anzuknüpfen und von ihnen aus die Struktur der Risikoproblematik zu entwickeln.

a) Die älteste Unterscheidung stammt von Frank Knight⁶. Er unterscheidet Entscheidungen unter Risiko von Entscheidungen unter Ungewißheit und versteht den Risikobegriff im Sinne eines *kalkulierbaren Risikos*. Damit sind wir im Bereich der traditionellen Risikobetrachtung, wie sie etwa für die Versicherungswirtschaft charakteristisch ist: Ein Risiko gilt hier als Produkt aus der Wahrscheinlichkeit, daß ein bestimmtes schädigendes Ereignis eintritt (w) und dem Ausmaß des Schadens, der mit dem Ereignis verbunden ist (S). Es gilt also: $R = w \times S$, und sofern der Schaden in Geld gemessen wird, läßt sich hiermit vorzüglich rechnen. Dies ist der einfachste Risikobegriff, weil er sich nur auf ein einzelnes Ereignis und seine Wahrscheinlichkeit bezieht, wie dies für den Versicherungsfall charakteristisch ist. Wenn aber z.B. ein Unternehmer in einer Entscheidungssituation steht, hat er unterschiedliche mögliche Ereignisfolgen und ihren Wert gegeneinander abzuwägen. In diesem Sinne ist der Risikobegriff bei Frank Knight gebaut: Risiko bedeutet hier beides - Chance und Gefahr, also die Summe der Wahrscheinlichkeiten des Eintritts bestimmter positiv oder negativ bewerteter Ereignisse, wobei nun für jedes in Betracht gezogene Ereignis ein fiktiver (positiver oder negativer) Teilwert errechnet wird, deren Aufsummierung dann die Gewinn- bzw. Verlustträchtigkeit der in Betracht gezogenen

6 F. Knight: Risk, Uncertainty, and Profit. Boston 1921.

Entscheidungsalternative anzeigt. Diese Kalkulation ist allerdings an die Voraussetzung eines "gemeinsamen Nenners" für alle erwarteten Nutzen und Schäden geknüpft; eben dies ist im Rahmen einer auf Geldbasis und nach Konkurrenzprinzipien operierenden Marktwirtschaft durch die resultierenden Preise in hervorragender Weise gewährleistet. Knight weist allerdings darauf hin, daß solche kalkulierbaren Risiken einen Unternehmergeinn, der über den sog. Unternehmerlohn hinausgeht, nicht rechtfertigen und auf die Dauer auch nicht abwerfen. Es sind vielmehr die *Entscheidungen unter Ungewißheit*, welche ein Unternehmer wagt, die ihm wirkliche Gewinn-, aber natürlich auch Verlustchancen einbringen. Bei Entscheidungen unter Ungewißheit sind die Wahrscheinlichkeiten des Eintretens bestimmter Ereignisse unbekannt, und es läßt sich deshalb ein Risikokalkül nicht durchführen. Zwar behilft man sich in der Praxis dann häufig damit, Wahrscheinlichkeiten subjektiv einzuschätzen, um den Kalkül dennoch zu ermöglichen, aber das ist eine lediglich der subjektiven Beruhigung dienende Hilfskonstruktion, die über die Andersartigkeit der Entscheidungssituation nicht hinwegtäuschen sollte: Es gibt Entscheidungssituationen, in denen es vernünftiger ist, nicht mit Wahrscheinlichkeiten zu rechnen.

b) Eine zweite, für uns aufschlußreiche Unterscheidung haben Adalbert Evers und Helga Nowotny unter den Begriffen 'Gefahr' und 'Risiko' herausgearbeitet.⁷ In Auseinandersetzung mit dem pauschalisierenden Risikobegriff von Ulrich Beck verstehen sie die Zunahme von Risiken im Zuge der Modernisierung als Konsequenz der zunehmenden Gestaltbarkeit von Gesellschaft, d.h. des immer erfolgreichereren Umgangs mit Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum. Unter Risiko werden somit solche Gefahrenpotentiale verstanden, die durch eine Vielzahl von Maßnahmen wie Schutzbestimmungen, Sicherheitstechnologien oder Versicherungen handhabbar und damit in ihren Folgen absehbar und *kontrollierbar* geworden sind.

Risiken sind also domestizierte Gefährdungen, während der Begriff *Gefahr* denjenigen Gefährdungen vorbehalten bleibt, für die eine

7 Vgl. A. Evers/H. Nowotny: Über den Umgang mit Unsicherheit: Die Entdeckung der Gestaltbarkeit von Gesellschaft. Frankfurt am Main 1987; Zur Kritik an Beck s.a. A. Evers: Risiko und Individualisierung. In: KOMMUNE 6/1989 S. 33-48

kontrollierbare Transformation in Risiken nicht gelingen kann oder noch nicht gelungen ist. Die Zunahme von Risiken ist somit nicht gleichzusetzen mit einer Zunahme der Gefährdungen, sondern eher mit einer Zunahme der Sicherheit im Sinne eines rationalen Umgangs mit Gefahr. In diesem Sinne ist die *gleichzeitige Zunahme von Sicherheit und Risiko* ein zentraler Aspekt im neuzeitlichen Zivilisationsprozeß. Die behaupteten Risiken der Atomkraft, der Gentechnologie oder der Umweltbelastung sind in diesem Sinne gerade keine Risiken, sondern Gefahren, denn das Bedrohliche an ihnen besteht ja gerade in der Nichtkontrollierbarkeit ihrer Folgen. Sie als Risiken zu bezeichnen, wie der vorherrschende Sprachgebrauch suggeriert, bedeutet eine Verharmlosung und gleichzeitig eine Verschleierung der Ernsthaftigkeit der Probleme.

c) Eine dritte Unterscheidung hat Niklas Luhmann entwickelt, und auch sie bedient sich der Begriffe 'Risiko' und 'Gefahr'. Wenn mit Bezug auf künftige Schäden Unsicherheit besteht, gibt es nach Luhmann zwei Möglichkeiten: "Entweder wird der etwaige Schaden als Folge der Entscheidung gesehen, also auf die Entscheidung zugerechnet. Dann sprechen wir von Risiko, und zwar vom Risiko der Entscheidung. Oder der etwaige Schaden wird als extern veranlaßt gesehen, also auf die Umwelt zugerechnet. Dann sprechen wir von Gefahr."⁸

Zu den fundamentalsten Differenzen unserer Weltwahrnehmung gehört die Frage nach der *Zurechenbarkeit von Ereignissen* auf uns selbst oder auf Dritte; oder - aus der Perspektive eines Beobachters und daher allgemeiner - die Zurechenbarkeit auf ein bestimmtes (psychisches oder soziales) System oder auf seine Umwelt. In diesem Zusammenhang ist die Unterscheidung von Risiko und Gefahr bei Luhmann angesiedelt: Risiko und Gefahr beziehen sich beide auf zukünftige Ereignisse, die wegen ihres zukünftigen Charakters ungewiß bleiben: "Einerseits kann es zu einem künftigen Schaden kommen - oder auch nicht. Von der Gegenwart aus gesehen ist die Zukunft unsicher, während jetzt schon feststeht, daß die künftigen Gegenwarten in erwünschter oder in unerwünschter Hinsicht bestimmt sein werden. Nur kann man jetzt nicht wissen wie ... andererseits, und zusätzlich, hängt das, was künftig geschehen kann, auch

8 N. Luhmann: Soziologie des Risikos, a.a.O.

noch von der gegenwärtig zu treffenden Entscheidung ab. Denn von Risiko spricht man nur, wenn eine Entscheidung ausgemacht werden kann, ohne die es nicht zu dem Schaden kommen könnte."⁹ *Risiken* sind also *mögliche* Schäden, die den *Entscheidungen* eines (psychischen oder sozialen) Systems *zugerechnet* werden. Mit Bezug auf eine Entscheidungssituation kann Risiko somit in doppelter Weise negiert werden, "sei es in Richtung auf Sicherheit, wenn man die Unmöglichkeit eines künftigen Schadens behauptet; sei es in Richtung auf *Gefahr*, wenn man die Zurechenbarkeit des Schadens auf eine Entscheidung bestreitet".¹⁰

Die Pointe dieser Unterscheidung wird sichtbar, wenn wir sie auf aktuelle Diskussionen katastrophenträchtiger Großrisiken anwenden: Aus der Sicht der Kritiker gehen deren Promotoren Risiken ein, weil sie die für möglich gehaltenen Katastrophen deren Entscheidungen zurechnen. Aus der Sicht der Promotoren dagegen mag es sich um praktisch unmögliche Ereignisse handeln, sie betrachten ihre Technologien als 'sicher'. Insoweit als solche Erwartungen täuschen, handelt es sich aus ihrer Sicht um Gefahren, die letztlich auf von ihnen nicht zu verantwortende Ursachen zurückzuführen sind.

Die drei vorgestellten Risikobegriffe sind zwar nicht identisch, aber überlappen sich in hohem Maße: Für alle genannten Autoren sind Risiken ausdrücklich auf Entscheidungen bezogen, allerdings mit verschiedenen Akzentsetzungen: Luhmann bezieht Risiko zwar auf Entscheidungen, aber aus der Perspektive eines *Beobachters*, nicht aus der Perspektive des Entscheiders selbst. Die Unterscheidung von Risiko und Gefahr erfolgt nicht nach dem Kriterium der Kalkulierbarkeit von Gefährdungen, sondern *ausschließlich nach dem Kriterium der Zurechnung oder Nichtzurechnung möglicher schädigender Ereignisse auf bestimmte Entscheidungen*, sei es durch den Entscheider selbst oder durch an der Entscheidung unbeteiligte Dritte. Auf diese Weise gelingt es Luhmann besser als den beiden anderen Ansätzen, die tiefgreifenden Kontroversen um den Risiko- oder Gefahrcharakter moderner Hochtechnologien einzufangen. Und er kann hierfür auch insofern gute Gründe geltend machen,

9 Ebenda, S. 25

10 Ebenda, S. 27

als die empirische Riskikoforschung zeigt, daß *Entscheider* - auch Unternehmer!¹¹ - *sich anders verhalten, als es die Methoden der rationalen Risikokalkulation nahelegen*. Während in der rationalen Risikokalkulation die Höhe möglicher Schäden mit der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens multipliziert wird und daher auch große Schadenshöhen bei geringer Eintrittswahrscheinlichkeit nur ein bescheidenes Risiko darstellen, scheinen Entscheider individuell und bereichsspezifisch variable, also subjektive *Katastrophenschwellen* bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen: Bestimmte Folgen sollen auf jeden Fall ausgeschlossen werden, unabhängig davon, wie unwahrscheinlich ihr Eintritt ist. Katastrophenschwellen grenzen somit den Bereich des riskanten Entscheidens ein, ganz unabhängig davon, für wie wahrscheinlich oder unwahrscheinlich bestimmte Entwicklungsverläufe gehalten werden.

Hier ist ein letzter Gesichtspunkt einzuführen: Die Größe eines Risikos ist nicht nur von der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes bestimmter Ereignisse und der Höhe der daraus folgenden möglichen Schädigungen abhängig, sondern in aller erster Linie vom *Umfang der in Betracht gezogenen möglichen Entscheidungsfolgen*.¹² Entscheidungsrisiken sind daher grundsätzlich nicht objektivierbar, denn grundsätzlich läßt sich der Bereich möglicher Folgen einer Entscheidung ad infinitum erweitern. Und je mehr gravierende Folgen in Betracht gezogen werden, desto eher dürfte auch eine Katastrophenschwelle erreicht werden, welche die Entscheidungsalternative zum Kippen bringt. So wird verständlich, weshalb Kurzentschlossene in der Regel risikofreudiger agieren als Nachdenkliche. Personen und Organisationen als die wichtigsten Entscheidungseinheiten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Risikofreudigkeit und Risikoaversion, sie halten unterschiedliche Dinge für wahrscheinlich oder unwahrscheinlich, sie sind in der Regel risikofreudiger dort, wo sie glauben, den Gang der Dinge kontrollieren zu können, als dort, wo sie sich von unkontrollierbaren Ereignissen betroffen erfahren. Deshalb wird insbesondere im Hinblick auf die neuartigen Risiken der Hochtechnologien die Differenz zwischen Entscheidern und Betroffenen zentral.¹³

11 Vgl. J.G. March/Z. Shapira: Managerial Perspectives on Risk and Risktaking. In: Management Science 33 (1987), S. 1404-1413

12 Vgl. F.-X. Kaufmann: Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Stuttgart 2. A., 1973, S. 270ff.

13 Vgl. Luhmann, Soziologie des Risikos, a.a.O. S. 132ff.

Wer von den Entscheidungen Dritter betroffen wird, neigt dazu, Katastrophenschwellen niedriger anzusetzen und daher den Entscheidern Unverantwortlichkeit vorzuwerfen, wo letztere noch durchaus tragbare Risiken sehen.

2. Verantwortung

Versuchen wir nunmehr, uns über den Sinn der Begriffe Verantwortung und Verantwortlichkeit klar zu werden. Das ist, wie bereits angedeutet, keineswegs einfach, da in verschiedenen Disziplinen unterschiedliche Aspekte der Verantwortungsproblematik hervorgehoben werden. Ich gehe davon aus, daß diese Bedeutungsunterschiede nicht willkürlich sind, sondern selbst mit der komplexen Struktur der Verantwortungsproblematik zu tun haben.

Gemeinsam ist zunächst allen Bedeutungen, daß sie sich in irgendeiner Weise auf den *Menschen als Träger von Verantwortung* beziehen und zwar auf den Menschen nicht im Sinne eines natürlichen, sondern eines *moralischen*, d.h. an Normen und Werte gebundenen Wesens. Die Natur trägt keine Verantwortung; sie entwickelt sich 'blind' oder nach immanenten Gesetzen und Regelhaftigkeiten, sie 'kann nichts dafür'. Als verantwortlich definiert der Mensch *sich selbst*, und zwar erst im Zuge seiner kulturellen Entwicklung. Seit den ältesten Mythen lehren die Götter den Menschen, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden, und schon Adam und Eva werden von Gott für die Übertretung des Gebotes, nicht vom Baum der Erkenntnis zu essen, zur Verantwortung gezogen. Schon sie suchen die Verantwortung auf die Schlange abzuwälzen, ohne daß ihnen dadurch allerdings der Verlust des Paradieses erspart bleibt. Daß der Mensch - und zwar nicht nur das Volk, sondern auch der Einzelne - sein Tun vor Gott zu verantworten hat, ist ein zentrales Thema der jüdisch-christlichen Tradition und hat die rechtliche wie die moralische Entwicklung dieses Kulturkreises in einem vor allem individualisierenden Sinne geprägt. So ist uns spätestens seit der Aufklärung die Vorstellung, der *individuelle* Mensch habe sich zu verantworten, nahezu selbstverständlich. Das Individuum - und nur noch das Individuum - gilt als moralisches Subjekt; Sippenhaft und Kollektivschuld werden heute

generell abgelehnt. Dies muß als Ausgangspunkt für alle weiteren Überlegungen festgehalten werden.

Als nächstes ist nun zu fragen, unter welchen *Bedingungen* Menschen als verantwortlich definiert bzw. zur Verantwortung gezogen werden können. Bezogen auf die für uns aktuellen Diskussionen lassen sich hier zwei Grundmuster feststellen: Verantwortung entsteht entweder als Ergebnis einer Selbstverpflichtung oder von sozialer Zuschreibung. Am reinsten finden wir diese beiden Grundformen der Verantwortung in der philosophischen bzw. der juristischen Konstruktion von Verantwortung formuliert.

Aus der Perspektive der Philosophie (und übrigens auch der neueren Theologie) erscheint Verantwortung in erster Linie als Korrelat menschlicher Freiheit. Verantwortung entsteht deshalb in letzter Instanz als Konsequenz einer normativen *Selbstverpflichtung des Subjektes*, und alle fundamentalethischen Diskurse kreisen um die Frage, warum das Subjekt eine Pflicht zu solcher Selbstverpflichtung hat. Es geht also darum, den ethischen Anspruch aufrechtzuerhalten, ohne daß er dem Menschen als bloße Fremdbestimmung gegenübertritt. In diesen fundamentalethischen Diskursen, die im einzelnen bald subjektphilosophisch, bald tauschtheoretisch, bald theologisch begründet werden¹⁴, geht es also darum, die moralische Verpflichtung des Individuums zu begründen.

Am anderen Ende der Verantwortungsbegründungen liegt der juristische Verantwortungsbegriff. Verantwortung im rechtlichen Sinne setzt stets die Übertretung definierter Rechtsnormen oder die Verletzung spezifischer Rechtsgüter voraus; rechtliche Verantwortung resultiert aus dem "Versagen vor einer Sollensanforderung"¹⁵, unabhängig davon, ob man der zugrunde liegenden Norm zugestimmt hat oder nicht. *Verantwortung wird hier eingefordert*, ohne Rücksicht darauf, ob der Einzelne sich zu dieser Verantwortung bekennt oder nicht. Untersuchen wir die Gründe und Bedingungen näher, welche die Rechtsordnung für

14 Für eine subjektphilosophische Begründung vgl. z.B. W. Schulz, *Philosophie in der veränderten Welt*. Villingen 1972; zur tauschtheoretischen Begründung vgl. Höffe, a.a.O.; zur theologischen Begründung vgl. F. Böckle, *Theologische Dimensionen der Verantwortlichkeit unter den Bedingungen des weltanschaulichen Pluralismus*. In: *Verantwortlichkeit und Recht*, a.a.O., S. 61ff.

15 K. Larenz, zit. nach R. Zippelius, *Varianten und Gründe rechtlicher Verantwortlichkeit*. In: *Verantwortlichkeit und Recht*, a.a.O., S. 257.

solche Verantwortungszuschreibung nennt, so stoßen wir auf charakteristische Unterschiede¹⁶: Die *strafrechtliche* Verantwortung setzt regelmäßig einen moralischen Schuldvorwurf voraus, also den Nachweis, daß dem Täter ein anderes, die Rechtswidrigkeit vermeidendes Handeln zumutbar gewesen wäre, bzw. daß die schädlichen Folgen seines Tuns für ihn einsichtig waren. Die *zivilrechtliche* Verantwortung greift über die Kategorien moralischer Vorwerfbarkeit dagegen hinaus. Die schuldrechtlichen Haftungsgründe heben nicht auf die Schuldhaftigkeit im Einzelfalle, sondern auf die Vermeidbarkeit eines Schadens im typischen, allgemein erwartbaren Falle ab. Es geht hier nicht primär um die Bestrafung eines vorwerfbaren Verhaltens, sondern um die gerechte Regelung des entstandenen Schadens. Dennoch bleibt im vertraglichen wie im außervertraglichen Haftungsrecht der Nachweis der wenigstens fahrlässigen Schadensverursachung durch ein bestimmtes Verhalten Voraussetzung für die Schadensverantwortung. Gelingt dem Geschädigten dieser Nachweis nicht, so muß er den Schaden selbst tragen.

Völlig gelöst vom Gesichtspunkt moralischer Vorwerfbarkeit ist schließlich die *Gefährdungshaftung*, die als Grundsatz zuerst im preußischen Eisenbahngesetz von 1838 formuliert wurde. Hier - wie übrigens auch im Kraftfahrzeugverkehr oder im Bereich der Fabrikhaftpflicht - haftet der Betreiber für die Folgen seines grundsätzlich als gefährlich eingestuften Betriebs. Für die Zuschreibung von Verantwortung genügt hier der Nachweis, daß ein bestimmter Schaden durch den gefährdenden Betrieb *verursacht* ist, unabhängig davon, ob der Schaden aus der Sicht des Schädigers vermeidbar gewesen wäre. Die Verantwortung trägt hier den Charakter einer *Haftung für die Folgen des gefährlichen Betriebs* an sich, unabhängig von jedem Verschulden.

Der Großteil aller Verantwortungsphänomene in unserer Gesellschaft liegt *zwischen* diesen beiden Extremen der moralischen Verantwortung aus Selbstverpflichtung und der Verantwortung aus bloßer Verursachung. Ich möchte hierfür nur zwei Beispiele herausgreifen, die für die Beurteilung der gegenwärtigen Verantwortungsproblematik besonders erhellend sind, nämlich die politische Verantwortung und die Aufgabenverantwortung.

16 Vgl. Zippelius, ebenda, S. 258ff.

Den Begriff der *politischen Verantwortung* hat bereits im Jahre 1815 Benjamin Constant in seinen Grundzügen entwickelt¹⁷; er hat ursprünglich mit Macht und Machtmißbrauch, dann aber auch mit Erfolg und Mißerfolg, immer jedoch mit Vertrauen und Kontrolle zu tun. Politische Verantwortung trägt, wem ein besonderes Maß an Macht anvertraut wird, d.h. ein breiter Zuständigkeitsbereich und staatliche Mittel zur Durchsetzung des eigenen Willens in einem nicht näher im voraus festzulegenden Umfang. Dabei können Minister und Regierungen im Regelfalle nicht nur wegen grober Pflichtverletzungen, sondern auch aus weniger schwerwiegenden Gründen, etwa solchen des Mißerfolgs abberufen werden. Politische Verantwortung geht über den Kernbestand rechtmäßiger Regierung weit hinaus: Kompetenzen und Macht werden nicht um ihres Nicht-Mißbrauchs willen, sondern um ihres richtigen, sprich *'erfolgreichen'* Gebrauches willen übertragen. Bleibt der Erfolg aus, so muß auch hier die *'politische Verantwortung'* übernommen werden. Das bedeutet gleichzeitig, daß politische Verantwortung keine bloß individuelle, sondern auch eine *stellvertretende* Verantwortung für Dritte beinhaltet, insbesondere für die Handlungen und Unterlassungen von Untergebenen.

Ähnliches gilt von der *'Aufgabenverantwortung'*. Wer eine Aufgabe übernommen hat, ist für ihre *'angemessene'* Erfüllung verantwortlich, das ist die heute vielleicht verbreiteste Auffassung von Verantwortung¹⁸, bei der beide Momente, dasjenige der Selbstverpflichtung und dasjenige der Zuschreibung von Verantwortung, sich überschneiden. Denn den Inhalt einer Aufgabe kann man zumeist nicht allein bestimmen, er ist Gegenstand der Erwartungen Dritter. Ein Vertrag - und dies ist die verbreitetste Form der Übernahme von Aufgaben - bedeutet gerade die

17 Vgl. H. Benjamin Constant de Rebecque, *De la responsabilité des ministres*. Paris 1815. Vgl. zum folgenden auch F.-X. Kaufmann, *Über die soziale Funktion von Verantwortung und Verantwortlichkeit*. In: *Verantwortung und Verantwortlichkeit*, a.a.O., S. 208ff.

18 Die Gleichsetzung von Verantwortung mit der Verantwortung für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe geht soweit, daß in der Literatur nicht selten Verantwortung mit Zuständigkeit gleichgesetzt wird, also z.B. von *'Staatsverantwortung'* statt von *'Staatsaufgaben'* gesprochen wird, was jedoch der Klarheit nicht dienlich ist. Von Verantwortung sollte nur gesprochen werden, insoweit als mit einer Zuständigkeitszuweisung auch eine bestimmte Rechenschaftspflicht bzw. Kontrollmöglichkeit verbunden wird.

Verknüpfung der Erwartungen Dritter mit der eigenen Selbstverpflichtung, wobei es dem Vertragsrecht und der Rechtsprechung überlassen bleibt, im Falle einer nachträglich offenkundig werdenden Differenz zwischen der Selbstverpflichtung und den Erwartungen der Vertragspartner den Konflikt zu schlichten.

Doch dieser Hinweis ist noch zu allgemein, denn wir bezeichnen nicht alle Aufgaben als 'verantwortungsvolle Aufgaben'. *Verantwortungsvolle Aufgaben sind dem Allgemeinverständnis nach solche, bei denen eine bloße Pflichterfüllung nicht genügt.* Der Begriff der Verantwortung beinhaltet einen "unabgrenzbaren Überschuß" über die bloße Pflichterfüllung¹⁹, sie bedeutet eine "generalisierende Inpflichtnahme"²⁰, welche lediglich durch den Zuständigkeitsbereich begrenzt wird. 'Verantwortungsvolle Aufgaben' sind Aufgaben, deren Lösung typischerweise nicht im voraus feststeht, sondern ein charakteristisches Moment der Eigentätigkeit, einen *Handlungsspielraum* auf Seiten des Verantwortungsträgers voraussetzt, den er durch spezifische Qualitäten seiner eigenen Person 'ausfüllen' muß. Die Zuschreibung von Verantwortung beinhaltet das *Vertrauen* in die Fähigkeiten der betreffenden Person oder Personengruppe, eine hinsichtlich des Lösungsweges nicht näher bestimmte Aufgabe 'angemessen' oder 'erfolgreich' zu lösen. Die Zuweisung von Verantwortung ist also ein Korrelat von Vertrauen in die angemessene Erfüllung einer hinsichtlich ihres Inhaltes und Ergebnisses nur teilweise absehbaren Aufgabe, deshalb läßt sich auch die politische Verantwortung als ein Unterfall der Aufgabenverantwortung qualifizieren.

Diese Einsicht ermöglicht einen Brückenschlag zur Risikoproblematik. Risiko und Verantwortung lassen sich auf Entscheidungen beziehen. Verantwortungsvolle Aufgaben sind solche, bei denen Entscheidungen von großer Tragweite getroffen werden müssen, die einen hohen Handlungsspielraum der mit der Erledigung der Aufgaben betrauten Personen voraussetzen. Verantwortung bezieht sich somit auf risikoreiche Aufgaben, d.h. auf Aufgaben, bei denen vom Entscheider erwartet wird, daß er eine größere Zahl von Gesichtspunkten in Betracht zieht, Alternativen abwägt und auf die Minimierung möglicher Schäden bedacht

19 G. Picht, Wahrheit, Vernunft, Verantwortung. Stuttgart 1969, S. 320

20 P. Saladin, Verantwortung als Staatsprinzip. Stuttgart 1984, S. 30

ist. Als verantwortungsvoll gelten somit Aufgaben, zu deren Erledigung eine *komplexe Risikoeinschätzung* für erforderlich gehalten wird, und deren Erledigung sich deshalb nicht in Form eindeutiger Regeln oder gar Handlungsanweisungen programmieren läßt.

Die Zuweisung von Verantwortung wird daher regelmäßig mit *Vorteilen* für denjenigen verbunden, der 'Verantwortung übernimmt'. Denn durch die Übernahme von Verantwortung wird ja derjenige, der sie überträgt, von Entscheidungen entlastet, an denen er ein Interesse hat. Die Zuschreibung von Verantwortung bedeutet das Vertrauen in die Kompetenz Dritter, relevante Entscheidungen mit günstigem Ausgang fällen zu können. Das gilt beispielsweise für die Wahl von Spitzenfunktionären oder Politikern, aber auch für unser Vertrauen gegenüber einem Arzt oder einem Anwalt oder einem Architekten. Die entsprechende Gegenleistung liegt zunächst einmal in der Übertragung einer bestimmten Entscheidungsbefugnis, also von Macht und Einfluß, sodann aber im Regelfalle weiteren Gratifikationen wie soziale Anerkennung oder finanzielle Honorierung. Wenn derjenige, welcher Verantwortung übernimmt, dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht gerecht wird, geht mit dem Vertrauensentzug i.d.R. auch die übertragene Befugnis sowie wenigstens ein Teil der Gratifikationen verloren. Da soziale Verantwortung die rechtliche im Regelfalle mitumfaßt, läßt sich hierbei eine charakteristische *Doppelstruktur der Sanktionierung* beobachten: Wer lediglich das in seine Leistungsfähigkeit gesetzte Vertrauen enttäuscht, ohne daß ihm Pflichtverletzungen nachgewiesen werden können, muß zwar mit dem Verlust von Befugnissen und sekundären Gratifikationen in der Zukunft rechnen, ohne daß er jedoch für vergangenes Handeln verantwortlich gemacht werden könnte. Erst wo die rechtliche Verantwortung involviert ist, muß er u.U. für entstandenen Schaden haften.

Was die *Größe* der zugewiesenen oder übernommenen *Verantwortung* und damit i.d.R. auch das Ausmaß der Gratifikationen betrifft, so resultiert sie im wesentlichen aus zwei Dimensionen, nämlich dem Umfang des Handlungsspielraums und der Beurteilung der möglichen Folgen zweckmäßiger oder unzweckmäßiger Entscheidungen. Betrachten wir diese beiden Dimensionen genauer:

(1) Der *Umfang des Handlungsspielraums* eines Verantwortungsträgers resultiert zum einen aus dem Umfang der ihm übertragenen Aufgabe und zum anderen aus dem Anteil der Aufgabe, der *nicht* durch rechtliche oder sonstige (z.B. Anweisungen von Vorgesetzten oder Auftraggebern) Vorgaben eindeutig *bestimmt* ist. Ein großer Handlungsspielraum kann der subjektiven Unfähigkeit des Auftraggebers zuzuschreiben sein, er kann sich aber auch - und dies ist der hier zunächst interessierende Fall - aus der Natur der Aufgabe ergeben, die übertragen wird. Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert einen umso größeren Handlungsspielraum, je unabsehbarer, und d.h. entweder je vielfältiger oder je weitreichender die Folgen der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Entscheidungen sind. Oder technischer: *Je komplexer die Aufgabe, desto größer ist der erforderliche Handlungsspielraum des Aufgabenträgers.*

(2) Das Gewicht der Verantwortung ist vom Gewicht der mit ihr verbundenen Risiken abhängig. Das Gewicht des Risikos wird durch zwei grundsätzlich voneinander unabhängige Urteile bestimmt, nämlich einerseits ein Urteil über die *Wahrscheinlichkeit* des Eintretens möglicher Folgen und andererseits die *Bewertung* dieser möglichen Handlungsfolgen. *Risiken werden stets von den Beteiligten selbst definiert*, sind also eine Frage der Auswahl, der Wahrnehmung und der Bewertung möglicher Handlungsfolgen.²¹

Eben dieser Umstand ermöglicht auch die Entstehung eines '*Verantwortungsmarktes*'. Soziale Prozesse der Gewichtung von Verantwortung äußern sich im Ansehen und in den Möglichkeiten des Einkommenserwerbs, die mit bestimmten Aufgaben verbunden sind. Wie hoch die Bereitschaft ist, solche verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen, hängt dann von der Einschätzung eigener Fähigkeiten, aber auch von der Einschätzung der mit der Aufgabe verbundenen Erfolgchancen im Sinne der Erreichung bestimmter Handlungsfolgen ab. Der Wert der zu erreichenden Handlungsfolgen ist dagegen für den Verantwortungsträger im Regelfall von geringerer Bedeutung als für denjenigen, der Verantwortung an Dritte überträgt. Aus dieser Einsicht läßt sich eine Schlußfolgerung von großer Tragweite ziehen: *Auf dem*

21 Eine bemerkenswerte Ausarbeitung dieses Themas gibt G.L.S. Shackle, *Decision, Order and Time in Human Affairs*, Cambridge 1961

'Verantwortungsmarkt' lassen sich umso höhere Preise erzielen, je stärker die Risikoeinschätzungen zwischen den Verantwortungsnachfragern und den Verantwortungsträgern auseinandergehen. Eben deshalb gehören beispielsweise Chirurgen zu den Spitzenverdienern, denn im Gegensatz zu den Patienten glauben sie die Folgen ihres Handelns überblicken zu können, und sind auch nur mittelbar betroffen, wenn etwas schiefgeht. Werden die Risiken von potentiellen Verantwortungsträgern jedoch genauso hoch eingeschätzt wie von den Nachfragern nach Verantwortung, so kommt eine Verantwortungsübertragung wahrscheinlich überhaupt nicht zustande, analog zu den auf dem Versicherungsmarkt nicht versicherbaren Risiken.

3. Gesellschaftliche Komplexität als Herausforderung an die Ethik

Auch wenn 'Verantwortung' heute so etwas wie eine ethische Grundkategorie zu sein scheint, so ist sie das doch seit höchstens 60 Jahren. Die erste grundlegende Studie im deutschen Sprachraum - Wilhelm Weischedels "Das Wesen der Verantwortung" - stammt von 1931, die erste Begriffsstudie in Frankreich von 1920²², und die eigentliche Konjunktur des Verantwortungsbegriffs dauert erst etwa ein Jahrzehnt. Der ältere Sprachgebrauch spricht von Disziplin, Pflicht, Haftung, Schuld, Gewissenhaftigkeit, Ehrbarkeit oder Sittlichkeit, wo es um Sachverhalte geht, die wir heute mit Verantwortung oder Verantwortlichkeit bezeichnen. Warum, so müssen wir fragen, muten uns jene Begriffe heute etwas veraltet an, oder zumindest nicht mehr ganz zutreffend, wenn wir an typische Verantwortungsphänomene denken? Offensichtlich reicht die rechtliche oder moralische Qualität, welche in diesen älteren Worten noch unverhüllt zur Sprache kommt, nicht aus, sondern die *Übernahme von Verantwortung muß darüber hinaus mit weiteren, nicht im engeren Sinn moralischen Fähigkeiten verbunden sein*. Wenn meine Vermutung richtig ist, daß sich im Wandel des Sprachgebrauchs Veränderungen des sozialen Kontextes andeuten, so müßte sich zeigen lassen, daß diese weiteren, nicht-moralischen

22 P. Fauconnet, La responsabilité, Paris 1920.

Kompetenzen, die den Verantwortungsbegriff über eine bloße Pflichtmoral hinaustreiben, heute wichtiger als früher geworden sind.

Eine wichtige, die heutige Problematik in etwa vorwegnehmende Unterscheidung traf bereits der Soziologe Max Weber, als er zwischen Gesinnungsethik und Verantwortungsethik unterschied. Die *Gesinnungsethik* - und hier dachte Max Weber vor allem an die protestantische Pflichtenmoral und an Kant - beurteilt die Richtigkeit einer Handlung ausschließlich nach ihrer Übereinstimmung mit moralischen Pflichten, ohne Rücksicht auf die konkreten Folgen solchen Handelns: "Der Christ tut recht und stellt den Erfolg Gott anheim".²³ Der *Verantwortungsethiker* dagegen beurteilt die Qualität einer Handlung auf der Basis ihrer absehbaren Folgen und von deren Bewertung. Der Weber'schen Unterscheidung ist kritisch entgegengehalten worden, daß sie einen falschen Gegensatz aufbaue, daß es bei einer richtig verstandenen ethischen Überlegung stets auf die Gesinnung *und* auf die Folgen der Handlung ankomme, aber die Unterscheidung bringt eben doch einen wichtigen *historischen* Unterschied zur Sprache: *Ältere ethische Diskurse sahen noch nicht die Spannung, die zwischen einer Pflichtenorientierung und einer Folgenorientierung des Handelns auftreten kann.* Sie gehen von einem einfachen Modell menschlichen Handelns aus, dessen Reichweite bei den unmittelbaren, für jedermann einsichtigen Ergebnissen endet. Neuere ethische Diskurse gehen dagegen von der grundsätzlichen Konflikthaftigkeit menschlichen Handelns aus. Sie rechnen mit Pflichtenkollisionen und halten Güterabwägungen für einen Normalfall des ethischen Diskurses. Und sie tendieren dazu, den Handlungsbegriff komplexer zu fassen, also eine mögliche Vielzahl von Wirkungen ein und derselben Handlung mit in Betracht zu ziehen. Eben dies entspricht dem Begriff der Verantwortungsethik und - wie nunmehr zu zeigen sein wird - auch der Struktur moderner Verantwortungsproblematik.

Die Steigerung der Komplexität ethischer Diskurse hat ihren Sachgrund in der gesteigerten Komplexität der realen Verhältnisse und unserer Kenntnis von ihnen. Eines der wesentlichen Merkmale der Leistungssteigerung in modernen Gesellschaften läßt sich auf die möglich gewordene "Verlängerung der Handlungsketten" zurückführen, wie

23 M. Weber, Politik als Beruf (1918). In: Gesammelte politische Schriften, hrsg. v. J. von Winckelmann, Tübingen, 2. A. 1958, S. 493-547.

Norbert Elias das zentrale Moment des neuzeitlichen Zivilisationsprozesses kennzeichnet.²⁴ Die Verlängerung der Handlungsketten ist eine Konsequenz der fortschreitenden Arbeitsteilung: Immer mehr Menschen müssen zusammenwirken, um jene Güter und Dienstleistungen herzustellen, an denen wir ein lebenspraktisches Interesse haben: Nicht die Perfektion der Teilleistungen (etwa bei einer Operation) oder der Teilprodukte (etwa bei einem Hochleistungsflugzeug) zählt, sondern nur das lebensbewahrende Ergebnis. Dieses ist aber keiner einzelnen Person mehr zurechenbar, und selbst dort, wo sich das Scheitern einer solchen kollektiven Produktionsanstrengung auf das Versagen einer Einzelperson zurückführen läßt, ist doch der angerichtete Schaden meist unverhältnismäßig viel größer als das herkömmliche moralische Gewicht des Fehlverhaltens. Wann z.B. hätte je Unaufmerksamkeit als schwere Schuld gegolten?

Aber - und dies ist das im Regelfalle Entscheidende - immer mehr Menschen *können* zusammenwirken, und zwar mit erwartbarem Erfolg. Die Gestaltbarkeit unserer Lebensverhältnisse (Nowotny/Evers) hat *tatsächlich* zugenommen, und so weist unser Leben heute ein Maß an grundsätzlicher Sicherheit und hochwahrscheinlicher Erwartbarkeit auf, das allen früheren Generationen unbekannt war. Unsere Fähigkeit zur Voraussicht *bestimmter* Ereignisfolgen, was wir dann häufig als 'Kausalwissen' bezeichnen, nimmt im Zuge der fortschreitenden Rationalisierung unserer Weltzuwendung zu: Wissenschaft, Technik, Recht und Organisation heißen die Hauptstützen dieser wachsenden Voraussicht und grundsätzlichen Gestaltbarkeit unserer Lebensverhältnisse.

Allerdings: Wissenschaft, Technik, Recht und Organisation vermögen stets nur die Wahrscheinlichkeit, niemals die Gewißheit unserer Voraussicht und der Folgen unserer Entscheidungen zu erhöhen. Und infolge der Verlängerung der Handlungsketten werden Ereignisse gleichzeitig erwartbarer und unabsehbarer. *Nicht die Gefährlichkeit, aber die Unüberschaubarkeit unserer Verhältnisse nimmt mit der wachsenden Komplexität der Zusammenhänge zu.* Und da die Zukunft als solche stets ungewiß bleibt, bewirkt auch die sinkende Gefährdung unserer

24 N. Elias, Über den Prozeß der Zivilisation, 2 Bde., Frankfurt a.M. 1976

Lebensverhältnisse im einzelnen keinen vergleichbaren Anstieg unseres Sicherheitsgefühls. Unsere Ängste sind weit mehr die Folgen unsicherer Orientierungen als gewachsener Gefahren.²⁵

'Verantwortungsvolle Aufgaben' beinhalten somit die mit bestimmten sozialen Positionen verbundene Kompetenz, weitreichende und für betroffene Dritte im Regelfalle unüberschaubare Handlungsketten in Gang zu setzen. Dabei bleibt im einzelnen immer ungewiß, inwieweit der Entscheider die in solchen Handlungsketten wirksamen Zusammenhänge tatsächlich überblickt oder richtig einzuschätzen vermag. Auch er bleibt - vor allem dort, wo die Voraussicht auf organisierter Zusammenarbeit von Menschen und nicht auf programmierbarer Technik beruht - auf *Vertrauen* in das Funktionieren der etablierten Zusammenhänge angewiesen. Auch für ihn bleibt das Ergebnis ungewiß, die Entscheidung somit mehr oder weniger riskant.

An dieser Stelle ist daran zu erinnern, daß Entscheidungen nicht nur von Personen, sondern auch von *Organisationen* als kollektiven Akteuren getroffen werden können. Genau genommen handeln und entscheiden natürlich auch in Organisationen die dort tätigen Menschen, aber sie stehen dabei unter ganz spezifischen Prämissen, welche durch frühere Entscheidungen im Rahmen dieser Organisation gesetzt werden. Derartige z.B. als Unternehmensgrundsätze, Organisationsregeln oder Handlungsmaximen wirksame Präzedenzentscheidungen sind häufig von ganz anderen Personen getroffen worden. Der konkrete Entscheider in Organisationen entscheidet somit keineswegs primär gemäß seinem Gewissen oder seinen persönlichen Einschätzungen.²⁶ Er muß damit rechnen, daß eine individuelle Abweichung von derartigen Normen 'kraft besserer Einsicht' die eingespielten Handlungsketten stört und daher im Ergebnis vielleicht noch ungünstigere Folgen zeitigt als die Konformität mit den Regeln der Organisation. Deshalb ist es sinnvoll, Entscheidungen auch auf Organisationen zuzurechnen, was in rechtlicher Hinsicht durch das Konstrukt der juristischen Personen ausgedrückt wird. Verantwortungsvolle Aufgaben in Organisationen sind dann typischerweise

25 Vgl. F.-X. Kaufmann, Sicherheit, a.a.O., passim

26 Diese Skizze orientiert sich am Typus privater Organisationen. In öffentlichen Verwaltungen sind derartige Präzedenzentscheidungen hochgradig verrechtlicht und daher noch verbindlicher.

solche mit rechtlichem *Organcharakter*, wo die Entscheider die Organisation als ganze zu verpflichten und damit erhebliche organisationsinterne Folgen auszulösen vermögen. Die zunehmende Unüberschaubarkeit von Handlungsketten ist nicht zuletzt durch ihren häufig mehrere Organisationen übergreifenden Charakter bedingt, denn die Interna einer Organisation bleiben Außenstehenden in der Regel verschlossen.

4. 'Verantwortlichkeit' als Bündel personenbezogener Fähigkeiten

Ich habe bisher vorwiegend von Verantwortung und zwar im Sinne von Aufgaben- oder Rollenverantwortung (accountability) gesprochen, also von der mit der Übertragung oder freiwilligen Übernahme von bestimmten Aufgaben verbundenen Erwartung an eine nicht nur pflichtgemäße, sondern im Regelfalle auch erfolgreiche Aufgabenerfüllung. Der Begriff der Verantwortung bezieht sich also primär auf umschriebene Handlungsbereiche - und damit auf Aspekte von Organisationen - nicht auf Personen. Fragen wir dagegen nach den Eigenschaften, durch welche sich Personen auszeichnen sollen, denen wir die Übernahme großer Verantwortungen zumuten, so liegt der Begriff der Verantwortlichkeit (responsibility) nahe. 'Verantwortlichkeit' ist gerade dort gefragt, wo die herkömmlichen Mittel der Definition und Kontrolle von Pflichten versagen. *Verantwortlichkeit appelliert an die Selbstverpflichtung des Verantwortungsträgers im Sinne einer nichtprogrammierbaren Handlungsbe-reitschaft im Zusammenhang mit spezifischen Verantwortungen.*

Welches sind nun die individuellen Voraussetzungen, welche Personen befähigen, in diesem Sinne 'verantwortlich' zu handeln? Hierzu gehören m.E. drei Arten von Fähigkeiten, nämlich kognitive, moralische und kommunikative Fähigkeiten.

- a) *Kognitive Fähigkeiten:* Angesichts des Umstandes, daß Verantwortlichkeit nur in komplexen Situationen mit hohem Handlungsspielraum unersetzlich ist, setzen hier sachgerechte oder gar optimierende Handlungsweisen die kognitive Berücksichtigung vielfältiger Gesichtspunkte und deren Abwägung voraus. Diese Abwägung mag eher analytisch oder eher intuitiv erfolgen, auf jeden Fall müssen wir

bei hierzu befähigten Individuen eine differenzierte Erfassung der in Frage stehenden Probleme, d.h. hohe kognitive Komplexität voraussetzen. Die hierfür erforderlichen Grundqualifikationen werden heute im Regelfall durch verwissenschaftlichte Ausbildungsgänge an Hochschulen zu vermitteln gesucht. Darüber hinaus sind jedoch im Regelfalle persönliche Erfahrungen im fraglichen Verantwortungsbe-
reich notwendig. Dieses Erfordernis wird i.d.R. durch Institutionali-
sierung von Karrierestufen sichergestellt, wobei die Betreuung mit
verantwortungsvolleren Aufgaben die erfolgreiche Bewältigung von
Aufgaben mit geringerem Risiko und kleinerem Handlungsspielraum
voraussetzt.

- b) *Moralische Fähigkeiten*: Angesichts der durch Dritte nur ungenügend kontrollierbaren Handlungssituationen setzt Verantwortlichkeit ein besonderes Maß an normativer Selbstverpflichtung im Sinne einer Einhaltung der für einen bestimmten Handlungsbereich geltenden *Regeln* voraus. Nicht weniger wichtig erscheint die Identifikation mit den im Handlungsbereich vorherrschenden *Werten* und die dadurch vermittelte Disposition, das verfügbare Wissen und die kognitiven Fähigkeiten im Interesse derjenigen einzusetzen, die in eben dieser Erwartung dem Verantwortungsträger Vertrauen entgegenbringen. Die moralische Qualität derartiger Regeln und Werte äußert sich insbesondere in der Verpflichtung, im Konfliktfalle eigene Interessen gegenüber den berechtigten Interessen Dritter zurückzustellen. Das ist unmittelbar einsichtig bei Positionen, die mit erheblicher Macht ausgestattet sind, es läßt sich aber auch an anderen Beispielen zeigen: Dem Chirurgen, der durch einen unerwarteten Operationsverlauf oder durch das Zusammentreffen mehrerer dringlicher Operationen um seine Freizeit gebracht wird, der Börsenberater, welcher sein Insider-Wissen nicht zum persönlichen Vorteil gebrauchen darf, der Richter, der sich in seinem Ermessen nicht durch mögliche, ihn mit betreffende Konsequenzen beeinflussen lassen darf usw.
- c) Allerdings genügen vielfach solche kognitiven und moralischen Kompetenzen allein nicht, um das für die Übertragung von Verantwortung erforderliche Vertrauen zu erzeugen, denn auch Verantwortlichkeit ist letztlich etwas, das einem Menschen von Dritten zugeschrieben wird. Es bedarf deshalb zusätzlich *kommunikativer Fähigkeiten*, um das Vertrauen Dritter zu gewinnen

und das einem Verantwortungsträger entgegengebrachte Vertrauen aufrechtzuerhalten. Gerade in konflikthaften Situationen, die mit verantwortungsvollen Aufgaben oft verbunden sind, müssen bestimmte Erwartungen auch bei verantwortlichem Handeln gelegentlich enttäuscht werden. Je mehr es einem Verantwortungsträger gelingt, seine Entscheidungen bzw. sein Handeln als richtig darzustellen, desto mehr kann er mit der Anerkennung seiner Verantwortlichkeit und damit der Zuweisung von noch mehr Verantwortung rechnen.

Erinnern wir uns, daß sogenannte verantwortungsvolle Aufgaben im Regelfalle gerade deshalb auch als attraktiv gelten, weil ihre Erfüllung aus der Sicht derjenigen, welche hierfür die notwendigen Kompetenzen mitbringen, weniger schwierig erscheint, als aus der Sicht der übrigen Betroffenen. Dennoch gilt im Regelfall eine Aufgabe als verantwortungsvoll auf Dauer nur, wenn auch objektiv mit unvorhersehbaren Ausnahmefällen zu rechnen ist, die tatsächlich ein außergewöhnliches Maß an Handlungsbereitschaft erforderlich machen. *In diesen 'Ernstfällen' dürfen wir annehmen, daß kognitive, moralische und kommunikative Kompetenzen je für sich notwendige, aber nur gemeinsam hinreichende Bedingungen verantwortlichen Handelns sind.* Für den Außenstehenden ist diese Differenz zwischen dem Routine- und dem Ausnahmefall allerdings oft nicht durchschaubar, und manchmal gelingt es Verantwortungsträgern, durch eine große kommunikative Kompetenz den Eindruck höherer kognitiver oder moralischer Kompetenz zu erwecken, als tatsächlich vorhanden ist. Beispiele hierfür ließen sich aus dem Bereich der Politik wie auch der Wirtschaft skizzieren, ja in gewisser Hinsicht besteht das Geschäft der politischen und unternehmerischen Öffentlichkeitsarbeit ja gerade darin, Vertrauensvorschüsse auch unabhängig vom Nachweis der tatsächlichen Kompetenzen aufzubauen, um für die Zukunft Handlungsspielräume zu gewinnen. Das bedeutet zwar an sich noch keinen Verantwortungsmißbrauch, aber es erleichtert die Vertuschung von Verantwortungsmängeln und bildet damit selbst eine der Bedingungen, weshalb der Ruf nach 'Verantwortlichkeit' sich steigert. Er richtet sich deshalb auch vor allem auf die moralischen Kompetenzen des Verantwortungsträgers, von denen man allein glaubt, daß sie dem Mißbrauch von Verantwortung gegensteuern könnten.

5. Wann versagt der Ruf nach Verantwortung?

Der Ruf nach Verantwortung wird zum ersten dann laut, wenn ein Schaden entstanden ist, für den ein Schuldiger oder zumindest ein Haftender gesucht wird. Das ist ein relativ trivialer Fall, der uns hier nicht weiter beschäftigen soll. Neuartig ist, daß der Ruf nach Verantwortung auch dort erhoben wird, wo ein Schaden noch gar nicht eingetreten ist, aber doch befürchtet wird. Auch in diesen Situationen wird nicht immer mehr Verantwortung gefordert, zumeist reicht der Abschluß einer Versicherung. *Der Ruf nach Verantwortung wird typischerweise dort laut, wo Gefahren nicht in so vergleichsweise einfacher Form in beherrschbare Risiken transformiert werden können.* Wo der pathetische Ruf nach Verantwortung erhoben wird - exemplarisch sei an das Buch von Hans Jonas "*Das Prinzip Verantwortung*" (Fn. 1) erinnert, geht es eigentlich nicht um Verantwortung im hier entwickelten Sinn der Aufgabenverantwortung, sondern um Verantwortlichkeit; genauer gesagt: um den Versuch der Mobilisierung von Selbstverpflichtung durch Dritte im Sinne einer außergewöhnlichen, nicht programmierbaren Handlungsbereitschaft für spezifische Zwecke. *Der Ruf nach Verantwortung beinhaltet also die Zumutung, daß 'verantwortliche' Personen als Verantwortungsträger in der Lage sein sollen, bestimmte Probleme zu lösen, die andere nicht zu lösen vermögen.*

Diese Zumutung hat in bestimmten Situationen ihren guten Sinn, nämlich überall dort, wo sich ein Verantwortungsmarkt bildet, wo sich also Personen finden, die gegen bestimmte Gratifikationen bereit und in der Regel auch in der Lage sind, verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen. Wie die zahlreichen Haftungsausschließungsgründe in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der verschiedensten Berufe zeigen, wird allerdings die zugemutete Verantwortung meist nur zum Teil übernommen. Wenn solche Verträge doch in großer Zahl zustande kommen, so hängt dies mit dem *Vertrauen* zusammen, daß die Verantwortungsnachfrager in die fachlichen und moralischen Fähigkeiten derjenigen setzen, die sich als Verantwortungsträger anbieten.

Dieses Vertrauen ist auf den ersten Blick erstaunlich, denn oft kennen wir die Fähigkeit derjenigen gar nicht genauer, in deren Hände wir einen Teil unseres Schicksals legen. Um dies zu begreifen, müssen wir

wiederum das scheinbare Paradoxon bedenken, daß Verantwortungsfähigkeit in unserer Kultur stets nur Individuen zugesprochen wird, daß aber gleichzeitig die spezifischen neuzeitlichen Entwicklungen, die ich mit Begriffen wie Verlängerung der Handlungsketten, wachsende Vernetzung und Interdependenz sowie gesteigerte Komplexität der Entscheidungssituationen gekennzeichnet habe, ein hohes Maß an *organisierter Arbeitsteilung* voraussetzen. Verantwortung kann den Menschen nur zugemutet werden, insoweit sie sich auf einen sozial umschriebenen Handlungsbereich bezieht, also auf definierte soziale Positionen und Aufgaben in einem institutionalisierten Geflecht von Handlungszusammenhängen, als Soziologen sagen wir: Bezogen auf bestimmte soziale Rollen. Nur in solchen vordefinierten Zusammenhängen, in denen Individuen in der Regel als Mitglieder von Organisationen handeln, können sich Entscheidungen von größerer Tragweite überhaupt vollziehen. Abgesehen vom unmittelbaren Nahbereich, also von Menschen, mit denen man 'vertraut' ist, orientiert sich heute Vertrauen nicht mehr unmittelbar an Individuen, sondern primär an den durch bestimmte Organisationen legitimierten Rollenträgern. Wer beispielsweise einem Arzt oder Anwalt vertraut, vertraut ihm nicht nur als Person, sondern als Vertreter eines bestimmten Berufsstandes, dem wir zutrauen, daß er selbst dafür sorgt, daß seine Vertreter über bestimmte, für die Erfüllung der Berufsaufgabe notwendige Kompetenzen verfügen. *Persönliches Vertrauen beinhaltet hier also stets gleichzeitig ein Stück Systemvertrauen,*²⁷ d.h. Vertrauen in die akkumulierte Erfahrung und das spezialisierte Wissen nicht nur einer Person, sondern einer Vielzahl von zu spezifischen Zwecken zusammenarbeitenden Personen. Von ihrer Organisation wird erwartet, daß sie darüber wacht, daß die für bestimmte Zwecke handlungsbefugten Mitglieder über die hierfür notwendigen Kompetenzen verfügen, so daß bestimmte Leistungen von ihnen zuverlässig erwartet werden können. *Die Organisation - beispielsweise ein Berufsverband, ein Wirtschaftsunternehmen, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts - fungiert somit als eine Art Vertrauensschutz in zunehmend anonymer werdenden Sozialbeziehungen.*

27 Vgl. N. Luhmann, *Vertrauen - ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*. Stuttgart 2. A. 1973

Angesichts der überwältigenden Bedeutung von arbeitsteilig in Organisationen getroffener Entscheidungen empfiehlt es sich, heute *Organisationen selbst* - und nicht nur die in ihnen tätigen Personen - verstärkt zur Verantwortung zu ziehen. Da Organisationen in der Regel juristische Personen sind, stehen dem keine grundsätzlichen Schwierigkeiten entgegen. Es bedarf jedoch einer Abkehr von der ausschließlich individualethischen Auffassung von Verantwortung und der Entwicklung eines eigenständigen Konzepts von Organisationsverantwortung.²⁸

Die unlösbaren Verantwortungsprobleme beginnen dort, wo die Transformation von Gefahren in arbeitsteilig bearbeitbare Risiken noch nicht gelungen ist, und hier hilft auch kein Appell an die Verantwortlichkeit von 'starken Männern' oder 'erleuchteten Wissenschaftlern'. Ob und inwieweit es sich hier um eine objektive Unmöglichkeit handelt, oder ob es lediglich an notwendigem Vertrauen in die getroffenen Maßnahmen, genauer am erforderlichen Systemvertrauen fehlt, läßt sich oft nicht eindeutig feststellen. Die großen Kontroversen, die heute über die Risiken bestimmter Technologien stattfinden, haben nicht zuletzt mit unterschiedlichen Risikodefinitionen zu tun, also mit der Auswahl der zu berücksichtigenden möglichen Folgen und ihrer Bewertung. Die Kontroversen beziehen sich aber wohl noch grundlegender auf die Frage, inwieweit diejenigen - insbesondere Politiker und Unternehmer - die behaupten, die Verantwortung für bestimmte Entscheidungen übernehmen zu können, auch bereit und verpflichtet sind, die Folgen dieser Entscheidungen im Schadensfalle zu tragen, oder inwieweit hier der Grundsatz einer Privatisierung der Gewinne bei gleichzeitiger Kollektivierung der Verluste gilt.

28 Vgl. hierzu F.-X. Kaufmann, *Der Ruf nach Verantwortung. Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt*. Freiburg i.Br. 1992

6. Schlußbemerkung

Verantwortungslos handelt, wer bei einer Entscheidung oder Verrichtung wichtige mögliche Folgen unberücksichtigt läßt. Moderne Gesellschaften sind durch eine Verlängerung und zunehmende Vernetzung von Handlungsketten gekennzeichnet, wodurch die möglichen Folgen von manchen Handlungen immer vielfältiger und grundsätzlich unabsehbarer werden. Gleichzeitig hat sich das Bewußtsein für mögliche Zusammenhänge geschärft und die Einsicht durchgesetzt, daß die meisten uns bedrohenden Großfahren Folgen menschlichen Handelns sind. Folgen allerdings, deren kausale Zurechenbarkeit im Einzelfall zumeist ungewiß bleibt und deren verursachende Handlungen häufig kaum als Schuld im herkömmlichen Sinne zu bezeichnen sind, denen gegenüber somit unsere herkömmlichen moralischen Standards versagen. Es kann einem schwindelig werden, wenn man sich in diese widersprüchliche Situation vertieft, wenn wir uns beispielsweise eingestehen, daß die Verallgemeinerung des in Europa akzeptierten durchschnittlichen Verbrauchs an nicht regenerierbaren Energien (von der Energieverschwendung in der ehemaligen DDR und den USA ganz zu schweigen!) auf die Bevölkerungen von Indien und China mit erheblicher Wahrscheinlichkeit das ökologische Gleichgewicht der Erde zerstören würde. Welche Gründe ermächtigen uns jedoch, diesen Bevölkerungen das vorzuenthalten, worauf wir glauben, ein Recht zu haben, und welche wirtschaftlichen Mechanismen könnten eine solche Entwicklungstendenz umkehren?

Hier reicht der Ruf nach Verantwortung und Verantwortlichkeit allerdings nicht aus. Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften haben in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Denkmodelle und Begriffe entwickelt, um Formen kollektiver Schädigung durch die Verfolgung des eigenen Vorteils verständlich zu machen.²⁹ Dabei sind zwei grundlegende Situationen zu unterscheiden: Im ersten Fall stimmt der Kreis der von einer kollektiven Selbstschädigung durch Verfolgung des eigenen Vorteils Betroffenen mehr oder weniger mit dem Kreis der in Frage kommenden Akteure zusammen, ein Phänomen, das schon die ökonomischen

²⁹ Vgl. H. Lenk/M. Maring, Verantwortung und soziale Fallen. Mit Kommentaren von D. Bierlein u.a. In: Ethik und Sozialwissenschaften, Bd. 1 (1990), S. 45-105.

Klassiker als "Tragödie der Allmende" analysiert haben: Wenn zu viele Schafe auf die im Gemeineigentum befindliche Allmende getrieben werden, schädigen sie die Grasnarbe so sehr, daß deren Ergiebigkeit zurückgeht und die Schafe in den folgenden Jahren weniger oder keine Nahrung mehr finden. Ähnliches gilt überall, wo es um die gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen geht, also beispielsweise auch im immer wieder aufflammenden Fischereikonflikt der Nordsee. Hier lassen sich bei genügender Aufklärung grundsätzlich *kooperative Lösungen* finden, wobei das Problem dann deren Einhaltung durch die Beteiligten ist. Beispiele solcher Lösungen sind etwa die Wasserwirtschaftsverbände oder vereinbarte Quotenregelungen. Sobald eine solche institutionelle Lösung einmal gefunden ist, macht der Appell an das Pflichtbewußtsein der Beteiligten wieder Sinn, denn nun geht es ja nicht zuletzt darum, dafür zu sorgen, daß sich ein jeder an die getroffenen Regelungen hält. Meist funktionieren sie nur, wenn auch hier im Hintergrund die Zwangsgewalt des Staates steht, die aber allein zur effektiven Problemlösung nicht ausreichen würde.

Die zweite, noch schwierigere Situation besteht dort, wo der Kreis der von negativen Handlungsfolgen Betroffenen denjenigen der die Schäden durch ihr Handeln auslösenden Akteure weit überschreitet oder gar von ihm getrennt ist. Das ist beispielsweise der Fall bei Schadstoffemissionen in Wasser oder Luft oder bei gesundheitsschädigenden Arbeitsbedingungen. Hier besteht ein echter Interessenkonflikt zwischen den Entscheidern und den Betroffenen, der sich grundsätzlich nur unter Inanspruchnahme staatlicher Regelungskompetenz lösen läßt. Die Einführung der Gefährdungshaftung, aber auch von Haftungsverbänden, wie sie zuerst in der Form der Berufsgenossenschaften durch das Unfallversicherungsgesetz von 1884 geschaffen wurden, sind typische *institutionelle Formen* der Lösung derartiger Probleme. Der Grundgedanke besteht hier in einer *Kollektivierung der Verantwortung* unter Einbezug all derjenigen, von deren Verhalten oder Entscheidungen schädigende Folgen für Dritte zwar nicht in jedem Einzelfall, aber in der Summe der Verhaltensweisen zu erwarten sind. In diesen Situationen ist vom Appell an die individuelle Verantwortlichkeit allein nichts zu erwarten, da derjenige, der sich als individueller Akteur 'verantwortlich' verhält, also z.B. die Kosten für Kläranlagen oder Filter auf sich nimmt, im Konkurrenzkampf benachteiligt ist. Hier helfen nur klare rechtliche Regelungen und deren

Durchsetzung, wobei dies langfristig dann sogar zu einem kollektiven Vorteil für alle Beteiligten werden kann, wie die Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung seit Beginn der Industrialisierung zeigen.

Mit dem Ruf nach 'Verantwortlichkeit' appellieren betroffene und unbetroffene Dritte an die moralischen Qualitäten von Personen, wenn sie auf andere Weise bestimmte Steuerungsprobleme sozialer Systeme nicht mehr glauben in den Griff bekommen zu können. Der Mangel an effektiver Kontrolle und rechtzeitiger Folgenwahrnehmung in Situationen, die durch lange Handlungsketten definiert sind, legt es nahe, auf das Individuum und seine Identität als moralische Persönlichkeit zu rekurrieren, *um die hier nicht greifende Fremdkontrolle durch Selbstkontrolle zu ersetzen*. Dies ist in gewissem Umfang eine durchaus rationale Strategie, vor allem dort, wo sie mit der Formierung und entsprechenden Auszeichnung 'verantwortungsvoller Aufgaben' einhergeht. Wenn allerdings die Verhältnisse so beschaffen sind, daß für den Einzelnen die Folgen seiner Entscheidungen und seines Handelns unabsehbar sind und die Verfolgung des eigenen Vorteils mittelbar zur Schädigung Dritter beiträgt, würde das Vertrauen auf diese Selbstkontrolle zu kurz greifen. Hier hilft nur eine Inpflichtnahme von Organisationen als Entscheidungsträger unter dem Gesichtspunkt der Haftung für gefährliche Entscheidungen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, auf welchem Wege unsere Gesellschaften das ethische Minimum, das in allen Formen der Verantwortlichkeit involviert ist, auf Dauer sicherstellen können. Moderne Gesellschaften scheinen hier einen recht riskanten Weg einzuschlagen: Ihre kollektive Moral wird - nicht zuletzt infolge der wachsenden Komplexität der Verhältnisse - immer abstrakter und unschärfer, gleichzeitig sehen sie sich aber genötigt, über die Konstrukte der Verantwortung und der Verantwortlichkeit auf die Individuen als moralische Persönlichkeiten zurückzugreifen. Es stellt sich die Frage, inwieweit die normative Unterschiedlichkeit unserer Erziehungseinrichtungen - von der Familie über die Schule, die Kirchen, das Fernsehen, die Freizeiteinrichtungen und nicht zuletzt die Gleichaltrigen - in ihrem Zusammenhang noch ein Sozialisationsarrangement darstellen, das im Regelfall ein ausreichendes Maß an *verbindlicher* Selbstkontrolle und Identitätsentwicklung ermöglicht. Die verbreiteten Klagen über zunehmende Verantwortungsscheu, die These einer zunehmenden Verbreitung narzißtischer Entwicklungen unter Jugendlichen oder auch der aus Meinungsumfragen - nicht zuletzt

unter Führungskräften³⁰ - sich verdichtende Eindruck, daß in den jüngeren Generationen opportunistische und egozentrische Einstellungen mehr und mehr ältere Formen der Verantwortlichkeit verdrängen, legen die abschließende Frage nahe, *ob möglicherweise in der neuzeitlichen Gesellschaftsentwicklung Tendenzen angelegt sind, welche die individuellen Voraussetzungen der Verantwortlichkeit schwächen*. Diese Frage eröffnet ein neues, weites Feld, das nicht mehr Gegenstand dieser Überlegungen sein kann.³¹ Es ist jedoch festzuhalten, daß noch wenig geklärt ist, ob die Verantwortlichkeit, die für die Erfüllung definierter verantwortungsvoller Aufgaben notwendig ist, jene spezifischen Qualitäten ethischer Verantwortung voraussetzt, die uns Philosophie und Theologie suggerieren. Zweifellos genügt für die Erfüllung zahlreicher Aufgaben eine Identifikation mit bereichsspezifischen Normen und Werten, die nur noch eine schwache und außerhalb dieser Situationen nicht mehr handlungsrelevante kollektive Verbindlichkeit genießen. Es scheinen sich aber auch die Situationen zu mehren, im Rahmen derer bereichsspezifische Werte und Regeln nicht ausreichen, wo es vielmehr gerade auf die Abwägung auch bereichsübergreifender Gesichtspunkte ankommt: Die heute aktuellen Themen technisch induzierter Großrisiken gehören offensichtlich in diese zweite Kategorie.

Allerdings wird man diesen Großrisiken allein durch moralische Kompetenzen kaum beikommen können. Ebenso wichtig erscheinen hier neue institutionelle Arrangements, welche die grundlegenden politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen von kurzfristigen politischen und wirtschaftlichen Interessen unabhängiger machen und langfristigen Entwicklungen eine größere Chance der Berücksichtigung sichern. Möglicherweise ist es gerade dieses Engagement für recht allgemeine und nur durch langfristig wirksame Entscheidungen zu sichernde Interessen, für die wir auch in Zukunft auf die moralische Kompetenz im engeren Sinne angewiesen sind, also auf das *Durchhalten bestimmter allgemeiner Überzeugungen*, deren Richtigkeit sich zwar nicht im Einzelfalle beweisen läßt, die aber angesichts der Intransparenz von Handlungsfolgen

30 Vgl. F.-X. Kaufmann, W. Kerber, P.M. Zulehner, Ethos und Religion bei Führungskräften. München, 1986, S. 82ff.

31 Vgl. hierzu z.B. G. Lind, H.A. Hartmann, R. Wakenhut (Hrsg.), Moralisches Urteilen und soziale Umwelt. Weinheim und Basel, 1983

immer noch brauchbarere Richtmaße zu sein scheinen als das Ergebnis kurzfristiger Interessenskalküle.

Dies zu begründen wäre die Aufgabe einer das Wirtschaftliche einschließenden und es gleichzeitig übergreifenden Ethik, die man - wenn man will - mit dem neuerdings modischen Begriff der Wirtschaftsethik bezeichnen kann.³²

32 Für eine weitere Ausarbeitung der hier vorgelegten Gedanken vgl. vom Verfasser: Der Ruf nach Verantwortung, Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt. Herder- Spektrum Bd. 4138, Freiburg i.Br. 1992.